

HINGESANDEN

02.10.2009



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 28.10.2009

Gesch.-Z.: 5202354 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

- 1. geb. am 1. 1966 in I / Afghanistan
- 2. geb. am 1. 1973 in E / Afghanistan
- 3. geb. am 1. 2000 in / Afghanistan
- 4. geb. am 1. 2001 in / Deutschland

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Weßel, Griepentrog, Hüntemann-Röttger  
Kampstraße 27  
32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ziffer 3 des Bescheides vom 24.11.2006 wird aufgehoben.
- 2. Unter Abänderung der Bescheide vom 10.09.2003 (Az.: 2709440-423, Antragsteller zu 1-3 und 2709440-1-423, Antragsteller zu 4) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich **Afghanistan** vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **nicht** vor.
- 3. Die mit Bescheiden vom 10.09.2003 (Az.: 2709440-423 und 2709440-1-423) erlassenen Abschiebungsandrohungen werden **aufgehoben**.

#### Begründung:

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird.

D0045

Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Auf Grund der Erkrankung der Antragstellerin zu 2 und der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat ist von einem Abschiebeverbot im o.a. Sinne auszugehen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

Die mit Bescheiden vom 10.09.2003 (Az.: 2709440-423 und 2709440-1-423) erlassene Abschiebungsandrohungen waren aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Paul

Ausgefertigt am 29.10.2009 in Außenstelle Düsseldorf



Ahmadzei

29. Okt. 2009